**Band 126** 

# **Produktionsverantwortung**

Die Pflichten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei der industriellen und gewerblichen Produktion

Von

**Matthias Locher** 



Duncker & Humblot · Berlin

## MATTHIAS LOCHER

# Produktionsverantwortung

## Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Heinrich Dörner Dr. Dirk Ehlers Dr. Jürgen Welp

**Band 126** 

# Produktionsverantwortung

Die Pflichten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei der industriellen und gewerblichen Produktion

Von

Matthias Locher



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Locher, Matthias:

Produktionsverantwortung : die Pflichten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei der industriellen und gewerblichen Produktion / von Matthias Locher. –

Berlin: Duncker und Humblot, 2000

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 126)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09680-0

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-5383 ISBN 3-428-09680-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1998 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Die Arbeit ist im Dezember 1997 fertiggestellt worden. Literatur und Rechtsprechung haben im wesentlichen noch bis zum Herbst 1998 in den Fußnoten Berücksichtigung gefunden.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans D. Jarass, der mich über lange Jahre während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl, zunächst an der Ruhr-Universität Bochum, später in Münster gefördert hat. Er hat auch das Thema der Arbeit angeregt und wertvolle weiterführende Hinweise gegeben.

Herrn Prof. Dr. Pieroth danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Dank schulde ich auch Herrn Dr. Michael Hoffmann für seine stete Bereitschaft und Geduld, das Thema "Abfall" zu diskutieren.

Bei den Herausgebern der "Münsterischen Beiträge zur Rechtswissenschaft", namentlich Herrn Prof. Dr. Erichsen, bedanke ich mich für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe und beim Kuratorium zur Verleihung des Harry-Westermann-Preises für die Berücksichtigung der Dissertation bei der Preisverleihung 1998.

Mein letzter und besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern. Ihnen widme ich die Arbeit.

Essen, im August 1999

Matthias Locher

## Inhaltsverzeichnis

G	egenstand und Gang der Untersuchung			
		Erster Teil Der erweiterte Abfallbegriff	20	
A.	Grü	nde der Neufassung des Abfallbegriffs	20	
B.	Stof	ffströme in der Produktion aus technischer Sicht	23	
	I.	Ursachen für die Entstehung von Rückständen in der Produktion	23	
	II.	Beispielsfälle	25	
C.	Bew	vegliche Sachen	28	
	I.	Sache	29	
	II.	Beweglich	30	
	III.	Vom Abfallrecht ausgenommene Stoffe	33	
		1. Abwasser	33	
		2. Sonstige Stoffe	39	
D.	Bed	eutung des Anhangs I und des Europäischen Abfallkatalogs	40	
	I.	Anhang I	40	
	II.	Europäischer Abfallkatalog	42	
		1. Unmittelbare Indizwirkung der Abfallbeschreibungen	42	
		2. Bedeutung des EAK für die Bestimmung der Verkehrsanschauung	44	
		3. Ausschlußwirkung des EAK	46	
		4. Umsetzung ins deutsche Recht	47	
E.	Die	Entledigungstatbestände	47	
	I.	Entledigung nach § 3 Abs. 2 KrW-/AbfG	48	
		1. Zuführen zu einer Verwertung oder Beseitigung	48	
		a) Zuführen		
		b) Entsorgung im Sinne der Anhänge II A und II B	51	
		aa) Abschließender Charakter der Anhänge		

	bb)		kretisierung der Begriffe "Beseitigung" und "Verwertung" h die Anhänge II A und II B	54
	cc)	Bes	eitigungsvorgänge	57
	dd)	Ver	wertungsvorgänge	57
		(1)	Verfahrensbeschreibungen des Anhangs II B	58
		(2)	Kennzeichen einer Verwertung nach § 4 Abs. 3 und 4 KrW-/AbfG	59
		(3)	Systematischer Zusammenhang mit § 3 Abs. 3 KrW-/AbfG	61
		(4)	Verwertung im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie	62
		(5)	Zusammenfassung und Einzelfragen	63
	2. Aufga	be de	r Sachherrschaft	67
II.	Der Entle	digur	ngswille	68
	1. Wille:	zur E	ntledigung und Willensannahme	68
	2. Nicht	bezw	eckter Anfall (§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)	76
	a) Zui	m Be	griff des Anfalls in § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG	78
	b) Zw	eck d	es Produktionsprozesses	83
	aa)	Auf	fassung des Erzeugers	83
	bb)	Ver	kehrsanschauung als Korrektiv zur Erzeugerauffassung	85
	c) Ko	nkret	isierung der Verkehrsanschauung	87
	aa)	Die	Bezeichnung als Kuppel- oder Zwischenprodukt	91
		(1)	Zum Begriff des "Kuppel-" oder "Nebenprodukts"	92
		(2)	Zu den Begriffen "Vor-" oder "Zwischenprodukt"	96
		(3)	Ergebnis	96
	bb)	Gev	vinnbringende Veräußerung und Marktwert	97
		(1)	Gewinnerzielung	99
		(2)	Vorhandensein eines zahlungswilligen Marktes	101
	cc)	Geg	enstand eines Handelsvertrages	105
	dd)	Erfi	üllen von Produktnormen	106
	ee)	Ent	stehenlassen trotz Vermeidbarkeit	110
	ff)	Ster Hin	uerung und Kontrolle des Produktionsprozesses im blick auf die anfallende Sache	112
	gg)	Zw	eck der Anlage nach der 4. BImSchV	113
	hh)	Inh	alt des Genehmigungsbescheides	115

ii) Anfall in einer nachgeschalteten Anlage von Emissionen	
jj) Abfallbeschreibungen des EAK	
kk) Zusammenfassung	
3. Produktabfälle	
a) Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmur	
b) Neuer Verwendungszweck	-
c) Bedeutung der Verkehrsanschauung	
4. Zum Verhältnis der beiden Alternativen des § 3	
a) Erforderlichkeit der Abgrenzung	124
b) Lösungsansätze	127
III. Entledigen müssen	132
1. Wegfall der bisherigen Verwendung	133
2. Bestehen eines neuen Verwendungszwecks	134
3. Gefahrenpotential	135
4. Notwendigkeit einer Entsorgung nach Abfallrech	nt137
F. Ende der Abfalleigenschaft	140
G. Der Abfallbegriff im Bundes-Immissionsschutzgesetz	146
H. Zusammenfassung und Würdigung	151
Zweiter Teil Die Verzahnung von Abfall- und Immissi	onsschutzrecht 155
A. Frühere Rechtslage und Ansätze für eine Neuregelung	156
I. Rechtslage vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaft	s- und Abfallgesetzes 156
II. Ansätze für eine Neubestimmung des Verhältnisses	161
1. Empfehlungen des Sachverständigenrates	162
2. Referenten-Entwurf	163
3. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung	165
4. Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungs	:-Entwurf167
5. Die Beschlußempfehlung des Umweltausschusse	es168
6. Endgültige Fassung	170
B. Vermeidungs- und Verwertungspflichten nach dem Kr	W-/AbfG171
I Vermeidungspflichten	171

### Inhaltsverzeichnis

	II.	V	erw	ertun	gspf	licht	175
		1.	Ac	dress	aten .		175
		2.	Inl	halt c	ler V	erwertungspflicht nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG	180
			a)	Ord	nung	sgemäß	180
			b)	Sch	adlos	·	181
			c)	Geti	rennt	haltung und getrennte Behandlung	182
			d)	Hoc	hwe	tige Verwertung	182
			e)	Ver	hältn	is von stofflicher und energetischer Verwertung	186
		3.	Ve	erhält	nis v	on Verwertung und Beseitigung	187
			a)	Abg	renz	ung zwischen Verwertung und Beseitigung	187
			b)	Gre	nzen	der Verwertungspflicht	190
				aa)	Tec	hnisch möglich	190
				bb)	Wir	tschaftlich zumutbar	192
				cc)	Um	weltverträglichere Beseitigungsalternative	200
	III.	Ü	berv	wach	ung .		201
_	V.		sid.	mac	und	Verwertungspflichten nach dem BImSchG	206
C.				-		<u> </u>	
	I.			_	_	bedürftige Anlagen	
		1.	•			Nr. 3 BImSchG	
			a)			ungspflicht	
				aa)		ageninterne Kreislaufführung	
						Kreislaufführung	
						Anlagenintern	
						meidung durch anlageninterne Verwertung?	
				•		hältnis zur Verwertung	
			b)			ungspflicht	228
				aa)		wertungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anlagenbezogene Betreiberpflicht	229
					(1)	Vergleich mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 BImSchG	235
					(2)	Verhältnis von Vermeidungs- und Verwertungspflicht	
						Anlagenbezogenheit des immissionsschutzrechtlichen Kontrollinstrumentariums	
					(4)	Beschränkung der Nachsorgepflicht auf Abfälle im Anlagenbereich	
					(5)	Anlagenbezogenheit der immissionsschutzrechtlichen Beseitigungspflicht	

			(6) Ergebnis	245
			bb) Anforderungen an die Durchführung der Verwertung	247
			c) Grenzen der Vermeidungs- und Verwertungspflicht	249
		2.	§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG	252
	II.	Ni	cht genehmigungsbedürstige Anlagen	260
		1.	Ermöglichung der Entsorgung (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG)	260
		2.	Entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	267
D.	Die	· V	erzahnung anlagen- und stoffbezogener Pflichten	274
	I.	V	orrang der Betreiberpflichten	275
		1.	Erfaßte Betreiberpflichten	277
		2.	Reichweite des Vorrangs der Betreiberpflichten	281
	II.	St	offbezogene Anforderungen an die Art und Weise der Verwertung	284
	III.	Aı	nforderungen an die anlageninterne Verwertung	290
		1.	Verordnungsvorbehalt nach § 9 S. 3 KrW-/AbfG	290
		2.	Anlageninterne Verwertung	297
	IV.	Bi In	ndung der Abfallbehörden durch die Entscheidungen der ımissionsschutzbehörden	301
		1.	Bindung der Abfallbehörden an die Beurteilung der externen Verwertung durch die Immissionsschutzbehörde	303
		2.	Folgerungen für die Auslegung des Genehmigungsbescheides sowie für die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen	316
		3.	Selbstbindung der Abfallbehörden durch die Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	320
		4.	Bindung der Immissionsschutzbehörde an Genehmigungen und Anordnungen der Abfallbehörden	322
		5.	Bindung an die Beurteilung des Anlagenzwecks	323
		6.	Zusammenfassung	323
E.	Wi	irdi	igung	324
Zı	ısar	nm	enfassung	326
Li	tera	tu	rverzeichnis	340
Sa	chv	erz	zeichnis	352

## Abkürzungsverzeichnis

AbfKoBiV Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

ABl. Amtsblatt

AJ AbfallwirtschaftsJournal (Zeitschrift)

AMG Arzneimittelgesetz

BestbüAbfV Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen

Abfällen

BestüVAbfV Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen

zur Verwertung

BR-Drs. Drucksachen des Bundesrates

BT-Drs. Drucksachen des Deutschen Bundestages

ders. derselbe

dies. dieselben

EAK Europäischer Abfallkatalog

EG-AbfRRL Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (75/442/EWG),

ABI. EG vom 25.7.1975, Nr. L 194/47

Fn. Fußnote

FS Festschrift

GK-BImSchG Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, hrsg.

von Hans-Joachim Koch und Dieter H. Scheuing

HdUR Kimminich/v. Lersner/Storm, Handwörterbuch des Umweltrechts

HUR Himmelmann/Pohl/Tünnesen-Harmes, Handbuch des Umweltrechts

i. E. im Ergebnis

i. S. d. im Sinne des/der

Kennz. Kennziffer

KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

LAI Länderausschuß für Immissionsschutz

lit. litera

LKV Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)

LWG Landeswassergesetz

MURL Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Lan-

des Nordrhein-Westfalen

NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nach-

weisverordnung) vom 10.9.1996, BGBl. I 1411.

NW Nordrhein-Westfalen

RAWG Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetz

RdA Recht der Abfallbeseitigung

RdE Recht der Energiewirtschaft (Zeitschrift)

RL Richtlinie
Rs. Rechtssache

Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

SRU Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
Staub-RL Staub – Reinhaltung der Luft (Zeitschrift)

v. vom, von

VerwArch Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)

VwV Verwaltungsvorschrift

WiVerw Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv

(Zeitschrift)

ZAU Zeitschrift für angewandte Umweltforschung
ZfU Zeitschrift für Umweltrecht und Umweltpolitik

Ziff. Ziffer

ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

Hier nicht aufgeführte Abkürzungen finden sich in Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin 1983.

### Gegenstand und Gang der Untersuchung

Im Herbst 1996 trat das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und mit ihm das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie verschiedene Änderungen weiterer Gesetze in Kraft. Bei der Erarbeitung und auch noch im Zeitpunkt der Verabschiedung des neuen Abfallrechts sah sich der Gesetzgeber mit einer unverändert angespannten Situation in der Abfallentsorgung, dem vielbeschworenen "Entsorgungsnotstand" konfrontiert.<sup>1</sup> Dem Abfallaufkommen stehe, so die Bundesregierung, eine weder quantitativ noch qualitativ ausreichende Entsorgungskapazität gegenüber.<sup>2</sup> Mitursächlich für den Entsorgungsnotstand sei die noch immer unzureichende Nutzung der Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen und des Einsatzes abfallarmer Verfahren, was u. a. auf das Fehlen klarer gesetzlicher Vorgaben für diesen Bereich zurückzuführen sei.<sup>3</sup> Als einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der bestehenden Probleme hob die Bundesregierung die Förderung einer umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft hervor. Die Notwendigkeit einer Beseitigung von Abfällen müsse durch die vorrangige Vermeidung und Verwertung von Abfällen soweit wie möglich vermieden werden.<sup>5</sup>

Noch vor Inkrafttreten des neuen Abfallrechts hatte sich die Entsorgungslage jedoch deutlich verändert.<sup>6</sup> Die gegenwärtige Diskussion wird bestimmt durch zurückgehende Abfallmengen<sup>7</sup> und Überkapazitäten im Bereich der Abfallbeseitigung. Nicht ausgelastete Deponien und Müllverbrennungsanlagen<sup>8</sup> führen zu einem regelrechten Wettbewerb der Betreiber um Abfälle.<sup>9</sup> Ein

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 12/5672, S. 31; ferner die Beschlußempfehlung des Umweltausschusses, BT-Drs. 12/7240, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BT-Drs. 12/5672, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BT-Drs. 12/5672, S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BT-Drs. 12/5672, S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BT-Drs. 12/5672, S. 1 f.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Brandt, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Syst I Rn. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Das Gesamtabfallaufkommen sank von 1990 bis 1993 um 19%, SRU, Umweltgutachten 1996, Tz. 377.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Nach einer Umfrage des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft waren 1994 Deponien und MVA nur noch zu 60 bis 70% ausgelastet, SRU, Jahresgutachten 1996, BT-Drs. 13/4108, Tz. 382.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. die Eröffnungsansprache von *Hoppe* beim Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 14.6.1996, in: Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), Auswirkungen des

Grund für diese Entwicklung ist sicherlich darin zu sehen, daß seit einigen Jahren die Bemühungen um eine stärkere Vermeidung und Verwertung von Abfällen Früchte tragen. <sup>10</sup> Insbesondere haben sich die Gewichte zwischen den Entsorgungsalternativen Beseitigung und Verwertung zugunsten der letzteren verschoben. <sup>11</sup>

Trotz dieser gegenwärtigen Entspannung der Situation im Bereich der Abfallbeseitigung warnt der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Jahresgutachten 1996 ausdrücklich davor, die Bemühungen um eine Entlastung des Beseitigungsbereichs<sup>12</sup> abzuschwächen.<sup>13</sup> Die Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die Entsorgungssituation ließen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, 14 insbesondere stünde nicht zuletzt aufgrund der Veränderungen der europäischen und nationalen Abfallnomenklatur nur eine unzureichende Datenbasis zur Verfügung. 15 Die vorrangige Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist nach wie vor geboten. Zugleich weist die gegenwärtige Entspannung der Situation im Bereich der Abfallbeseitigung auf die gestiegene Bedeutung der Abfallvermeidung und -verwertung und damit auch derjenigen gesetzlichen Regelungen hin, die Vermeidung und Verwertung steuern. Eine solche Steuerung ist notwendig, da auch eine Verwertung, wenngleich unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung gegenüber einer Beseitigung grundsätzlich vorzugswürdig, keineswegs per se umweltunschädlich ist. Gleiches gilt in gewissem Umfang auch für die Vermeidung. Zudem wird angesichts der gestiegenen Verwertungsquoten die Befürchtung geäußert, es handele sich um "Scheinverwertungen", die teils auf niedrigem innovativem Niveau stattfänden und die Einführung hochwertiger Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung erschweren oder verhindern würden, teils ökologisch fragwürdiger seien als die Beseitigung, die materiell und formell strengen Reglementierungen unterläge. 16 Auch dies unterstreicht die Bedeutung der gesetzlichen Vorgaben für das "Ob" und "Wie" der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. auch SRU, Umweltgutachten 1994, Tz. 517.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Dazu bereits SRU, Umweltgutachten 1994, Tz. 513; speziell für den Bereich der Produktionsspezifischen Abfälle vgl. auch den Entwurf des LAGA-Arbeitspapier vom 7.3.1996, Ziff. 0.

Der Umweltrat spricht zwar von Entsorgung. Aus dem Hinweis auf "Verbrennungsanlagen und Deponien" ergibt sich aber, daß hiermit vor allem die Beseitigung von Abfällen gemeint ist; vgl. BT-DRs. 13/4108, Tz. 382 ff., 414.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> SRU, Umweltgutachten 1996, BT-Drs. 13/4108, Tz. 414.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BT-Drs. 13/4108, Tz. 414.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BT-Drs. 13/4108, Tz. 376, 385.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Entwurf des LAGA-Arbeitspapier vom 7.3.1996, Ziff. 0.

Mit seiner Zielsetzung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu fördern, wendet sich das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen weniger an den privaten Endverbraucher. Wie ein Blick auf § 13 KrW-/AbfG zeigt, bleibt es für ihn auch nach Inkrafttreten der Abfallrechtsnovelle im wesentlichen bei der Pflicht, seine Abfälle den Entsorgungsträgern zu überlassen. Adressat der wichtigsten Neuerungen gegenüber dem Abfallgesetz von 1986 sind vielmehr in erster Linie die industriellen und gewerblichen Abfallerzeuger. 17 Die als Ausdruck des Verursacherprinzips 18 eingeführten Grundpflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§§ 5, 11 KrW-/AbfG). die zu einer Verlagerung der Entsorgungsverantwortung weg von den öffentlichen Entsorgungsträgern hin zu den Erzeugern führen, sowie die damit verbundenen neuen Möglichkeiten der Organisation der Entsorgung (§§ 17, 18 KrW-/ AbfG) haben nur für die Abfallerzeuger aus der Wirtschaft Bedeutung. Auch die Erweiterung des Abfallbegriffs mit dem Ziel, Reststoffe und sog, Wirtschaftsgüter in das Abfallregime einzubeziehen, ist in erster Linie für Industrie und Gewerbe bedeutsam.

Industrie und Gewerbe sollen, so die Zielsetzung des Gesetzgebers, angehalten werden, verstärkt "vom Abfall her zu denken". Hierbei sind nach der gesetzgeberischen Konzeption zwei Bereiche zu unterscheiden: Produkt- und Produktionsverantwortung. Die Produktverantwortung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 22 ff. KrW-/AbfG und beinhaltet neben Anforderungen an die Gestaltung der gezielt hergestellten Erzeugnisse die Einführung von Rücknahme- und Rückgabesystemen. Unter Produktionsverantwortung ist demgegenüber die Schaffung abfallarmer Produktionsverfahren sowie die Verwertung bei der Produktion angefallener Abfälle zu verstehen. Der Vermeidung und Verwertung von Abfällen aus der Produktion kommt abfallwirtschaftlich eine ganz erhebliche Bedeutung zu, sowohl wegen der in diesem Bereich anfallenden Abfallmengen (1993: 77 Mio. t Produktionsabfälle im Vergleich zu 43 Mio. t Hausmüll) als auch mit Blick auf die besondere Gefährlichkeit der sog. Sonderabfälle, die in größeren Mengen fast ausschließlich in der industriellen und gewerblichen Produktion anfallen.

Produktionsabfälle stellen damit einen Hauptanwendungsfall des neuen Abfallrechts dar. Die Produktionsverantwortung ist indes nicht allein im Kreis-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. auch die Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 12/5672, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. BT-Drs. 12/5672, S. 1, 32.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 12/5672, S. 2; *Petersen*, Das abfallpolitische Konzept des KrW-/AbfG, S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Diese Unterscheidung trifft bereits die Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 12/5672, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> SRU, Umweltgutachten 1996, BT-Drs. 13/4108, Abbildung 2.17, S. 161.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Sutter, Sonderabfälle, S. 9.